

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (ausgenommen Informatik)

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Vereinbarung, Gegenstand und Abwicklung von zu erbringenden Dienstleistungen durch die StWZ Energie AG. Der Inhalt dieser Dienstleistungen wird in den einzelnen Dienstleistungsangeboten, Produktebeschreibungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen spezifiziert. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil des Angebotes und gelten bei Auftragserteilung durch den Kunden an die StWZ Energie AG als angenommen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden werden damit nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie die StWZ Energie AG nicht ausdrücklich ablehnt.

2. Offerten, Auftragserteilung

Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag. Offerten erfolgen freibleibend.

3. Information

Der Kunde hat der StWZ Energie AG alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die auftragsgemässe Erfüllung gefährden können.

4. Leistungsänderungen

Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der bestellten Leistungen vereinbaren. Wünscht der Kunde eine Änderung, hat er dies schriftlich der StWZ Energie AG mitzuteilen. Die StWZ Energie AG teilt dem Kunden innert 10 Arbeitstagen schriftlich mit, ob sie die Leistungsänderung betreffend Inhalt, Umfang, Preis und Termin anerkennen kann. Im Falle einer Ablehnung begründet die StWZ Energie AG dem Kunden den Entscheid und bietet nach Möglichkeit eine Alternative an.

5. Koordination

Der Kunde benennt einen zentralen Ansprechpartner für die StWZ Energie AG, der die Verbindung zu den einzelnen Bereichen des Kunden koordiniert. Die StWZ Energie AG benennt einen zentralen Ansprechpartner für den Kunden (Account Manager). Dieser koordiniert die Verbindung zu den einzelnen Abteilungen der StWZ Energie AG, welche an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind.

6. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

Die StWZ Energie AG ist berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen gegebenenfalls durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399, Abs. 2, OR).

7. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass nicht durch die StWZ Energie AG gelieferte Materialien und Instrumente sowie Arbeitshilfsmittel den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

8. Nicht enthaltene Leistungen

Nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung sind Leistungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde oder nicht autorisierte Dritte eigenmächtig Eingriffe in die Systeme oder an Bestandteilen vornehmen, oder dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden. Wenn nicht im Dienstleistungsangebot aufgelistet, werden Ersatz bzw. Austausch von Verschleisssteilen und Verbrauchsmaterialien als separate Leistungen verrechnet.

9. Zugang zum Gebäude

Der Kunde gewährt der StWZ Energie AG Zugang zu seinen Räumlichkeiten, um die Bereitstellung, Ausführung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Kunde hat der StWZ Energie AG die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie die notwendige Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Sicherheitsvorschriften

Der Kunde hat jederzeit sicherzustellen, dass die kundenseitigen technischen Anlagen, die mit den zu erbringenden Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, den relevanten nationalen Sicherheitsnormen entsprechen, und er hat diese jederzeit einzuhalten. In diesem Zusammenhang behält sich die StWZ Energie AG vor, Energieeinspeisungen zu Kundenanlagen zu unterbrechen, wenn sie nach ihrer Auffassung Todesfälle, Personen- oder Sachschäden am Eigentum der StWZ Energie AG oder von Dritten verursachen könnten, oder die Qualität der Dienstleistungen oder der Versorgungsnetze wesentlich beeinträchtigen. Hat die StWZ Energie AG Installationen oder sonstige Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat dieser die StWZ Energie AG über allfällige Gesundheits- und Arbeitsrisiken zu unterrichten und die nötigen Schutzvorschriften zu empfehlen.

11. Preise

Preise für Dienstleistungen sind in einem separaten Preisblatt festgelegt und sind die Basis für alle Dienstleistungsangebote. Sie werden periodisch neu durch die StWZ Energie AG festgelegt und gelten jeweils auch im Falle von längerfristigen vertraglichen Vereinbarungen. Die Preise verstehen sich exklusiv der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und anderer Abgaben oder Gebühren.

12. Zahlungskonditionen

Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme des Auftrages durch die StWZ Energie AG oder mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden. Die Rechnungsstellung für vereinbarte Dienstleistungen erfolgt, vorbehältlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, nach Abschluss der Arbeiten zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem aktuellen Stand der Offerte(n). Ab einem Auftragsvolumen von Fr. 10'000.00 ist die StWZ Energie AG berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen. Rechnungen sind ohne jegliche Abzüge spätestens 30 Tage ab Fakturadatum zu bezahlen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres, auch ohne Mahnung, in Verzug. Die StWZ Energie AG kann 7 % Verzugszins ab Fälligkeit verlangen.

13. Gewährleistung

Die StWZ Energie AG gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Solange Mängel von Lieferungen durch Nachbesserung oder Austausch, bzw. Mängel von Leistungen durch Wiederholung beseitigt wurden, kann der Kunde weder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung noch Rückgängigmachung des Auftrages bzw. der vertraglichen Vereinbarung verlangen. Sollten Nachbesserungen fehlschlagen, erstattet die StWZ Energie AG einen angemessenen Betrag auf dem geschuldeten Fakturabetrag. Kein Recht auf Gewährleistung besteht, wenn der Mangel auf höhere Gewalt oder Verschulden (Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit) des Kunden zurückzuführen ist.

14. Haftung

Die Haftung der StWZ Energie AG ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101, OR, dies zulassen.

Die StWZ Energie AG haftet insbesondere nicht für:

- Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder Anlage oder als Folge des verweigerten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
- Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung von Daten, anormale Betriebsbedingungen o.ä. zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
- den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden.

Der Kunde ist bei behaupteter Gewährleistungs- und/oder Haftpflicht gegenüber der StWZ Energie AG verpflichtet, ihr den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Leistungen der StWZ Energie AG aus der behaupteten Verpflichtung angenommen wird. Ferner ist der Kunde angehalten, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist nach Vertrag und Gesetz für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen der StWZ Energie AG haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer, ungeachtet der Schadensverursachung (Feuer, Wasser, Explosion, Diebstahl, Gewalteinwirkungen; entstanden durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Zufall).

15. Höhere Gewalt

Die Parteien haften dann nicht für die Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen, wenn diese auf durch die Parteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind und die betroffene Partei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Auftrags- bzw. Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vereinbarten Zahlungen nachzukommen, wenn die StWZ Energie AG ordnungsgemäss ihre Leistungen erbracht hat.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Durchführung eines Auftrages oder bei der vertragsmässigen Abwicklung zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit, namentlich auch zufällig, erhalten, z.B. über offengelegte Pläne, Muster, Zeichnungen, Gewerbe- oder Betriebsergebnisse, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, streng vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei ausserhalb des Auftragsverhältnisses zu nutzen oder zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmässig erhalten hat oder erhält, oder die bei Auftragsannahme bzw. Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich, ohne dass der Publikation eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung zugrunde liegen würde, allgemein bekannt wurden. Diese Verpflichtung bleibt für beide Parteien auch nach Beendigung eines Auftrages oder vertraglichen Vereinbarung für fünf Jahre bestehen. Die StWZ Energie AG ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages

oder der vertraglichen Vereinbarung, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die StWZ Energie AG wird personenbezogene Daten des Kunden gemäss dessen schriftlicher Weisung nach Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verarbeiten. Der Kunde sichert seinerseits der StWZ Energie AG die Rechtszuständigkeit an den von ihm der StWZ Energie AG zur Verarbeitung überlassenen Daten zu.

17. Abtretungsbestimmungen

Der Kunde kann Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ohne das Einverständnis der StWZ Energie AG an Dritte abtreten.

18. Einstellung der Leistungen

Die StWZ Energie AG ist berechtigt, das Erbringen ihrer Leistungen einstweilen einzustellen, wenn

- der Kunde seinen auftragsgemäss vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der technischen Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel der StWZ Energie AG gefährdet sind.

Der Kunde hat unter solchen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Teilerstattung oder teilweisen Erlass von vereinbartem Entgelt. Das Recht der StWZ Energie AG zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziff. 20 hiernach bleibt vorbehalten.

19. Ordentliche Kündigung

Mit dem Kunden abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarungen (Daueraufträge) sind grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sie können jeweils von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ohne Kündigung erneuert sich ein solches Vertragsverhältnis ohne anderweitige Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20. Ausserordentliche Kündigung

Die StWZ Energie AG hat das Recht, Dienstleistungsvereinbarungen fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen, bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn

- über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen;
- der Kunde gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzbestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen verletzt.

21. Folgen der Kündigung

Der Kunde ist verpflichtet, nach Kündigung einer Dienstleistungsvereinbarung der StWZ Energie AG den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte etc. entfernen kann. Falls irgendeine bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Dienstleistungen der StWZ Energie AG zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist die StWZ Energie AG nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

22. Schlussbestimmungen

Änderungen eines Auftrages oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen zu einem Auftrag oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Streitigkeiten werden durch die in der Sache zuständigen Gerichte erledigt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zofingen.